

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, § 52 Abs. 2 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und § 155a Sächsisches Beamtenengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 4. April 2023 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 6. Juni 1996, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt „Freitaler Anzeiger“ am 14. August 1996, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 8. März 2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 26. März 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe des monatliche Pauschalbetrages von 100,00 Euro auf 120,00 Euro abgeändert.
2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates 80,00 Euro, für die Teilnahme an Ausschüssen 50,00 Euro und für die Teilnahme an den übrigen Sitzungen 30,00 Euro. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ bekannt zu machen.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Nach § 4 Absatz 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.